

Öffentliche Sitzung des  
Saarländischen Oberlandesgerichts  
5. Zivilsenat  
5 U 251/10-45-  
5 U 241/10-44-

Saarbrücken, den 25. August 2010

E i n g e g a n g e n

13. Sep. 2010

RA Tronje Dohmer

Gegenwärtig:

Präsident des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker  
als Vorsitzender,

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl,  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Müller  
als beisitzende Richter.

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin  
wurde gemäß § 159 ZPO verzichtet.

**In Sachen**

1) der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf,

Klägerin/Verfügungsklägerin und  
Berufungsbeklagte/Verfügungsberufungsbeklagte,

2) des Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,

Kläger/Verfügungskläger und  
Berufungsbeklagter/Verfügungsberufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: zu 1) und 2) Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,  
Hindenburgstr. 59, 66119 Saarbrücken -

**g e g e n**

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Beklagter/Verfügungsbeklagter und  
Berufungskläger/Verfügungsberufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach,

Bleichstraße 34, 35390 Gießen –

-21-10100026-

sind erschienen: 1. Für die Kläger/Verfügungskläger und  
Berufungsbeklagten/Verfügungsberufungsbeklagten  
Rechtsanwalt Kropf, Saarbrücken;

2. der Beklagte/Verfügungsbeklagte und  
Berufungskläger/Verfügungsberufungskläger persönlich  
und Rechtsanwalt Döhmer, Gießen.

In dem Verfahren 5 U 241/10-44- wird festgestellt, dass die Formalien geprüft  
und in Ordnung sind; Beanstandungen haben sich nicht ergeben (Bl. 289 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten/Verfügungsbeklagten nimmt Bezug  
auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 1. Juni 2010 (Bl. 261 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger/Verfügungskläger nimmt Bezug auf den  
Antrag aus dem Schriftsatz vom 7. Juli 2010 (Bl. 273 d. A.).

In dem Verfahren 5 U 251/10-45 – Formalien ergeben sich aus Bl. 369 d. A., Bl.  
384 d. A., Bl. 392 d. A., Bl. 396 – nimmt der Prozessbevollmächtigte der  
Beklagten/Verfügungsbeklagten Bezug auf den Antrag vom 17. Juni 2010 (Bl.  
396 d. A.) und jener der Kläger/Verfügungskläger auf den Antrag vom 30. Juli  
2010 (Bl. 409 d. A.).

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Er erläutert, die sich auf den Gesichtspunkt der Schmähkritik stützende Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken sei rechtlich nicht haltbar.

Im Übrigen gehe es um eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Kläger/Verfügungskläger und der Meinungsfreiheit des Beklagten/Verfügungsbeklagten. Da es sich um eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und eine öffentliche Diskussion um ein wichtiges Anliegen handele, gelte die Vermutung der Freiheit der Rede. Das Problem von Schärfungen und Überspitzungen wird angesprochen. Die Abgrenzung von Wertungen und Tatsachenbehauptungen wird angesprochen.

Der Senat erläutert, dass lediglich die Äußerung, in der es um den Kauf von Demonstranten gehe, als Tatsachenbehauptung betrachtet werden könne, auch wenn sie im Zusammenhang von Wertungen stehe. Die Tatsachenbehauptung beruhe aber auf einer Recherche. Im Übrigen sei sie nicht einmal substantiiert von den Klägern bestritten worden.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger/Verfügungskläger erklärt, er bestreite natürlich die Tatsachenbehauptung und führt zu den Rechtsauffassungen des Senats aus.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten/Verfügungsbeklagten erwidert.

Die Sitzung wird zur Beratung einer Entscheidung unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung und Bitte an die Vertreter der Medien, Filmaufnahmen nunmehr einzustellen, werden nach Befolgung die aus der Anlage ersichtlichen Urteile verkündet.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

gez. Prof. Dr. Rixecker

Jakota  
Justizbeschäftigte